

Satzung der Vicente Ferrer Stiftung Deutschland

Präambel

Im Jahr 1969 nahmen Vicente (1920 bis 2009) und Anna Ferrer (1947) ihre Arbeit im Kampf gegen Armut in Anantapur, Indien auf. Ihr Ziel war die Verbesserung der Lebensbedingungen der am stärksten benachteiligten Menschen im ländlichen Indien. 1978 gründete das Ehepaar den Rural Development Trust (Vicente Ferrer Stiftung in Indien), um ihre Mission, benachteiligten Menschen in ländlichen Regionen eine Perspektive auf Entwicklung zu geben, zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Menschen vor Ort werden Projekte entwickelt und realisiert, die die Lebensbedingungen der Menschen verbessern sowie ihre Eigenverantwortung und ihre gesellschaftliche Teilhabe fördern – damit auch sie eine reale Chance auf eine bessere Zukunft erhalten.

Das Lebenswerk von Anne und Vicente Ferrer ist Inspiration und Grundlage für weitere gemeinnützige Organisationen in Spanien, den USA und Deutschland. Sie führen den Namen Vicente Ferrer und orientieren ihr Wirken an der Vision und Mission der Gründer der Vicente Ferrer Stiftung in Indien. Die Arbeit der Vicente Ferrer Stiftungen basiert auf der Vision von Vicente und Anne Ferrer von einer fürsorglichen und gerechten Welt ohne Armut. Menschen in ländlichen Regionen weltweit sollen bei ihrem Kampf gegen Armut, Leid und Unterdrückung unterstützt und befähigt werden, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Die Vicente Ferrer Organisationen können weltweit tätig sein.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen: Vicente Ferrer Stiftung Deutschland.
2. Sie hat ihren Sitz in Berlin und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist:
 - a. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie

- c. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als in § 53 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen (zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung: das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII), unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse des Landes, in dem die zu unterstützenden Personen sich aufhalten.
2. Die Stiftung wird ausschließlich als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig und beschafft zur Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke Mittel.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an Einrichtungen, die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, und/oder in Zusammenarbeit mit den Vicente Ferrer Stiftungen Zwecke im Sinne von Absatz 1 verfolgen. Die Fördertätigkeit der Stiftung orientiert sich an der Vision und Mission von Vicente und Anne Ferrer.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und etwaige Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, sofern diese nicht unmittelbar und ausschließlich der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke dienen.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen i.S.d. BGB und dem sonstigen Vermögen.
2. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich die Nutzungen des Grundstockvermögens sowie des investierbaren sonstigen Vermögens.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

4. Dem Grundstockvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter unter Lebenden oder von Todes wegen zu, die zu dessen Erhöhung bestimmt sind (Zustiftung). Die Stiftung kann Zuwendungen zum investierbaren sonstigen Vermögen annehmen (Verbrauchszuwendung).
5. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
6. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

§ 5

Organe der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Sofern die Arbeitsstruktur der Stiftung es erfordert, kann ein Kuratorium eingerichtet werden. Sofern sich die Stifterin für die Einrichtung eines Kuratoriums entscheidet, gelten für dieses die Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind, abgesehen von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern, ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
4. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Sie werden von der Stifterin benannt. Sollte die Stifterin auf dieses Recht verzichten oder zur Ausübung dieses Rechts nicht mehr in der Lage sein, werden die Vorstandsmitglieder vom Vorstand bestellt. Bis zu zwei Vorstandsmitgliedern können als geschäftsführende Vorstandsmitglieder bestellt werden. In diesem Fall können sie für ihren Zeitaufwand und Arbeitseinsatz eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung erhalten, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Die Stiftung darf zum Schutz der Organmitglieder in angemessenem Umfang Versicherungen abschließen.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und sich mit der Vision und Mission von Vicente Ferrer identifizieren. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
5. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen, sofern sonst die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten wird. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
6. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, können von der Stifterin benannte Vorstandsmitglieder von der Stifterin und vom Vorstand bestellte Vorstandsmitglieder vom Vorstand abberufen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung der Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung grundsätzlich gemeinsam. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis, die Bestellung als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB ist möglich. Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer kann für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt das operative Geschäft der Stiftung.
4. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Diese können in Präsenz, rein virtuell oder hybrid abgehalten werden. Der Vorstand wird von der Vorstandsvorsitzenden/dem Vorstandsvorsitzenden, in deren/dessen Verhinderungsfall durch ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Beschlüsse können durch Aufforderung des Vorstandsvorsitzenden/der Vorstandsvorsitzenden,

in dessen/deren Verhinderungsfall durch seine/ihre Stellvertreterin bzw. seinen/ihren Stellvertreter auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter, kann nach seinem/i ihrem Ermessen die Form der Durchführung (virtuell, hybrid oder präsent) der Sitzungen festlegen und dies in der Einladung mitteilen. Virtuell zugeschaltete Mitglieder z.B. durch Video und/oder Telefonie gelten als anwesend.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise seines/i ihres Stellvertreters, seiner/ihrer Stellvertreterin den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Kuratorium

1. Sofern gem. § 5 Abs. 2 ein Kuratorium für erforderlich erachtet wurde, gelten die folgenden Vorgaben (§§ 9 und 10).
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen.
3. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger/eine Nachfolgerin, sofern sonst die Mindestanzahl der Mitglieder im Kuratorium unterschritten wird. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers/der Nachfolgerin führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellt ist, sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten ist.

Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstands. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der stiftungsrechtlichen Bestimmungen und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b. Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung

1. Der Vorstand kann Satzungsänderungen nach den gesetzlichen Vorgaben beschließen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, soweit dieses eingerichtet ist.

Der Beschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Kuratoriums.
2. Für Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen auf Beschluss des Vorstandes, der einer vorherigen Zustimmung der Stifterin bedarf, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 13

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Berlin geltenden Stiftungsrechts.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Barcelona, den 27.11.2025

Anne Ferrer

Fernando Aguiló Lucia
(Unterschrift der Stifterin)


Francisco Javier Manubens Bertrán



Anerkennung


Die durch Stiftungsgeschäft vom 27. November 2025 errichtete

Vicente Ferrer Stiftung Deutschland

wird mit der vorstehenden Satzung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1, § 82 Satz 1 des
Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Satz 1 des Berliner
Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) als rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den 10. Dezember 2025
- 3416/1450/2 -

In Vertretung


Feuerberg
Staatssekretär

